



Arbeitsgemeinschaft
Wohnungslosenhilfe
München und Oberbayern

Koordination
Wohnungslosenhilfe
Südbayern

ARBEITSGEMEINSCHAFT WOHNUNGSNOTFALLHILFE MÜNCHEN UND OBERBAYERN KOORDINATION WOHNUNGSLOSENHILFE SÜDBAYERN

**Geschäftsordnung
für die Arbeit der/ des Geschäftsführer*in der Arbeitsgemeinschaft
Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern sowie der Koordination der
Wohnungslosenhilfe Südbayern**

gemäß § 6 (4) des Vertrages vom 01.01.1986, zuletzt geändert am 10.07.2020

§1 Übergeordnete Ziele

Die Arbeit der/ des Geschäftsführer*in der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern sowie der Koordination Wohnungslosenhilfe Südbayern dient den in § 2 des Vertrages der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern genannten Zielen, Zielgruppen und Aufgaben.

Übergeordnete Ziele (siehe Anlage II, insbesondere Punkt 5.8 „Zentrale Koordinierung auf überörtlicher Ebene“):

- (1) Vorrang der Prävention
- (2) Abbau der bestehenden Wohnungslosigkeit
- (3) Fortführung bewährter Modelle und Konzeptionen
- (4) kontinuierliche Weiterentwicklung der Angebote

§2 Ziele und Aufgaben der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern

- (1) Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern.
- (2) Vorbereitung der Sitzungen und Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums.

- (3) Leitung und Begleitung von durch das Kuratorium eingesetzten ständigen und zeitlich befristeten Arbeitskreisen gemäß § 6 des Vertrages der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern.
- (4) Selbständiges Führen der Geschäftsstelle.
- (5) Durchführung von Erhebungen und Maßnahmen gemäß den Beschlüssen des Kuratoriums.
- (6) Erarbeitung von fachlichen Entscheidungsgrundlagen für die Beschlüsse des Kuratoriums.
- (7) Information der Mitglieder des Kuratoriums über alle wesentlichen fachlich und sozialpolitisch relevanten Entwicklungen, auch zwischen den Sitzungen (insbesondere über die Arbeit der Arbeitskreise und Ausschüsse).
- (8) Das Kuratorium kann der Geschäftsführung weitere Aufgaben übertragen und/ oder fachlich induzierte, zeitlich befristete Priorisierungen von Fachthemen vornehmen.

§ 3

Ziele und Aufgaben der Koordination Wohnungslosenhilfe Südbayern

- (1) Förderung der Fachlichkeit in der Zusammenarbeit der zuständigen Kostenträger, Spitzenverbände und Dienststellen, sowie der Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit betroffener Menschen im Zuständigkeitsbereich.
- (2) Mitwirkung bei der Sozialplanung, insbesondere bei der Bedarfsermittlung sowie der qualitativen und strukturellen Bedarfsanalyse hinsichtlich der Evaluation der Angebote der Wohnungsnotfallhilfe im Zuständigkeitsbereich.
- (3) Erarbeitung von fachlichen und sozialpolitischen Expertisen hinsichtlich einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Wohnungsnotfallhilfe im Zuständigkeitsbereich.
- (4) Konzeption, Initiierung, Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsprojekten, Praxisbegleitung sowie Veröffentlichung und Praxistransfer von Forschungsergebnissen.
- (5) Fachliche Bewertung von Anträgen in der Projektförderung der Bayerischen Landesstiftung für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten sowie Initiierung, Beratung und fachliche Bewertung von Modellprojekten im Förderprogramm Maßnahmen, Dienste und Einrichtungen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales.
- (6) Initiierung und Koordination bedarfsgerechter Hilfen in den Gemeinden, kreisfreien Städten und Landkreisen sowie auf überörtlicher Ebene.
- (7) Fachliche Beratung von Gemeinden sowie den entsprechenden örtlichen sowie überörtlichen Sozialhilfeträgern im Rahmen ihrer Zuständigkeit in ordnungsrechtlicher Unterbringung, ambulanten Leistungen nach §§ 67 SGB XII ff. sowie teilstationären und stationären Leistungen nach §§ 67 SGB XII ff.

- (8) Unterstützung und Koordination der ambulanten, stationären und teilstationären Einrichtungen und Angebote.
- (9) Sicherstellung der Zusammenarbeit aller Akteure der Wohnungsnotfallhilfe auf örtlicher und überörtlicher Ebene insbesondere durch die Moderation und den bedarfsgerechten Ausbau von trägerübergreifenden regionalen und überregionalen Gremien und Arbeitskreisen.
- (10) Beratung in Finanzierungs- und Fördermöglichkeitenfragen sowie Konzept- und Organisationsberatung für die Einrichtungen und Dienste der Wohnungsnotfallhilfe.
- (11) Beteiligung an und Initiierung von Fachdiskussionen, Gremienarbeit und Fachtagen, die sich mit der Situation von Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind, beschäftigen, sowohl auf örtlicher als auch auf Landesebene (z.B. Konferenz der Wohnungslosenhilfe Bayern, Fachausschuss Wohnungslosenhilfe der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern), sowohl als Mitveranstalter*in, Moderator*in und/ oder als Referent*in.
- (12) Mitwirkung bei der Fortbildung und in der Lehre.
- (13) Öffentlichkeits- und Pressearbeit in Abstimmung mit den jeweils zu beteiligenden Akteuer*innen.
- (14) Dokumentation und Ergebnissicherung, Erstellung eines Sachberichts zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres.

§4

Zuständigkeitsbereich

- (1) Zuständigkeitsbereich für die Arbeit der/ des Geschäftsführer*in ist Oberbayern und München.
- (2) Darüber hinaus koordiniert die/ der Geschäftsführer*in wie in Oberbayern in enger Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sowie des Fachausschusses Wohnungslosenhilfe der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Bayern die Wohnungsnotfallhilfe in Schwaben und Niederbayern gemäß §1 der Geschäftsordnung.

§5

Befugnisse

- (1) Die/ der Geschäftsführer*in vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach innen und nach außen gemäß der Geschäftsordnung
- (2) Die Koordination Wohnungslosenhilfe Südbayern hat die Dienst- und Fachaufsicht gegenüber der/ dem Fachreferent*in inne, näheres regelt die Stellenbeschreibung beim Anstellungsträger.

§6
Dienst- und Fachaufsicht

- (1) Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Vorstand des Anstellungsträgers gemäß § 5 (4) des Vertrages der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern.
- (2) Dieser nimmt die Fachaufsicht wahr im Rahmen der Beschlüsse des Kuratoriums der Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern.

Beschlossen im Kuratorium der ‚Arbeitsgemeinschaft für Nichtseßhaftenhilfe‘
am 31. Januar 1995, überarbeitet und zuletzt geändert im Kuratorium der
Arbeitsgemeinschaft Wohnungsnotfallhilfe München und Oberbayern am 10.07.2020.